

darüber einig sind, daß das Eigentum an den in Frage kommenden Sachen auf den Kreditgeber übergehen soll. Dem Kreditgeber werden aber diese Sachen nicht übergeben, wie das an sich zur Übertragung des Eigentums notwendig sein würde. Die Übergabe wird vielmehr dadurch ersetzt, daß der Kreditgeber mit dem Geschäftsmann vereinbart, dieser solle von jetzt ab die Sachen weiter behalten, aber nun nicht mehr als Eigentümer, sondern als Mieter, Entleiher oder Kommissionär der sicherungsweise dem Kreditgeber übereigneten Sachen. Eine solche Vereinbarung ist zulässig und bewirkt, daß das Eigentum an den Sachen auf den Kreditgeber übergeht.

Der Kreditgeber soll natürlich seine Befugnisse, die ihm rechtlich als Eigentümer zustehen, tatsächlich nicht ausüben. Es wird ihm äußerlich eine umfassendere Rechtsmacht eingeräumt, als er in Wirklichkeit haben soll. Er soll seine Befugnisse als Eigentümer erst dann ausüben können, wenn der Geschäftsmann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Erst dann soll er zur Verwertung der Sachen berechtigt sein. Die Sicherungsübereignung ist also auf die Treue und Gewissenhaftigkeit des Kreditgebers abgestellt, sie bildet den wichtigsten Anwendungsfall der Treuhändergeschäfte. Hat der Geschäftsmann seine Verpflichtungen erfüllt, so erwirbt er das Eigentum an den Sachen zurück.

Wenn der Geschäftsmann in Konkurs gerät, so dürften eigentlich die dem Kreditgeber sicherungsweise übereigneten Sachen nicht zur Konkursmasse gezogen werden, da sie ja dem Geschäftsmann, dem Gemeinschuldner, nicht mehr gehören. Dem Kreditgeber müßte im Hinblick auf sein Eigentum an den Sachen ein sogenanntes Aussonderungsrecht zustehen. Die Rechtsprechung gewährt aber dem Kreditgeber ein derartiges Aussonderungsrecht nicht, sondern räumt ihm nur die Befugnis ein, aus den ihm sicherungsweise übereigneten Sachen „abgesonderte Befriedigung“ zu verlangen. Der Kreditgeber wird also so gestellt, als wenn ihm die Sachen nicht übereignet, sondern nur verpfändet worden wären.

Ahnlich beurteilt die Rechtsprechung die Sachlage, wenn der Kreditgeber in Konkurs gerät. Die ihm sicherungsweise übereigneten Sachen müßten an sich zur Konkursmasse gehören; denn sie sind ja Eigentum des Kreditgebers, des Gemeinschuldners. Die Rechtsprechung aber gesteht dem Geschäftsmann ein Aussonderungsrecht zu, d. h. er wird so behandelt, als wäre er tatsächlich Eigentümer der in Frage kommenden Sachen geblieben.

Im Konkurs des Kreditgebers oder des Geschäftsmannes tritt die formal-juristische Zugehörigkeit der sicherungsweise übereigneten Sachen zum Vermögen des Kreditgebers hinter der materiell-wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Vermögen des Geschäftsmannes zurück.

Es sind vielfach Stimmen laut geworden, daß die Sicherungsübereignung verboten werden sollte, da sie unlauteren Machenschaften Tor und Tür öffne. Der unredliche Geschäftsmann, der nichts mehr sein eigen nenne, weil er alles, Warenvorräte, Geschäftsinventar, Wohnungseinrichtung, seinen Gläubigern übereignet habe, genieße nach außen hin immer noch eine bestimmte Kreditwürdigkeit, die er zum Schaden der Kreditgeber ausüben könne. Fälle, daß jemand sein Warenlager oder seine Wohnungseinrichtung mehrfach sicherungsweise übereignet hat, kommen auch tatsächlich häufig vor. Trotzdem aber wird die Sicherungsübereignung für gesetzlich zulässig erklärt. Die Gerichte beurteilen jedoch den Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen sehr streng. Wenn sich herausstellt, daß die Parteien gar nicht über die rechtliche Natur der Sicherungsübereignung Bescheid wissen, daß sie nur immer von einer Verpfändung ge-

sprochen haben und nun plötzlich diese als Sicherungsübereignung darstellen wollen, dabei aber keine Ahnung davon haben, was nun eigentlich der Unterschied ist, dann wird das Gericht ein solches Abkommen als nichtig erklären, weil es weder als Verpfändung gültig noch als Sicherungsübereignung umzudeuten ist.

Wie verhält sich der Uhrmacher, wenn eine bei ihm zur Reparatur befindliche Uhr gepfändet werden soll?

1. Wenn die Uhr im Auftrage eines eigenen Gläubigers gepfändet wird, der Uhrmacher selbst also der Schuldner ist, so ist die Pfändung der Uhr trotz seines Widerspruches zulässig. Der Gerichtsvollzieher ist zu einer Nachprüfung, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen sein Eigentum sind oder nicht, weder verpflichtet noch berechtigt.

Der Uhrmacher muß in diesem Falle sofort seinen Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung vornehmen läßt, und den Kunden, dem die Uhr gehört, benachrichtigen. Im übrigen ist es die Angelegenheit dieser beiden Personen, sich nunmehr entsprechend zu verständigen.

Der Kunde muß den Gläubiger des Uhrmachers unter Glaubhaftmachung seines Eigentums an der Uhr zu ihrer Freigabe auffordern. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so muß der Kunde gegen ihn Klage auf Freigabe der Uhr erheben, das ist die sogenannte Drittwiderspruchs- oder Interventionsklage. Der Uhrmacher als Schuldner ist an diesem Prozesse nicht als Partei beteiligt, er kommt gegebenenfalls nur als Zeuge in Frage.

Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse, wenn bei dem Uhrmacher im Auftrage eines eigenen Gläubigers Waren gepfändet werden, die er unter Eigentumsvorbehalt gekauft und noch nicht voll bezahlt hat.

2. Soll die Uhr im Auftrage nicht eines eigenen Gläubigers, sondern eines Gläubigers des Kunden, der sie zur Reparatur gebracht hat, gepfändet werden, so darf der Gerichtsvollzieher die Uhr nicht pfänden, wenn der Uhrmacher der Pfändung widerspricht.

Schreitet der Gerichtsvollzieher gleichwohl zur Pfändung, so muß der Uhrmacher bei dem Vollstreckungsgericht Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erheben. Durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts wird dann die Pfändung als unzulässig erklärt. Da sich die Uhr nicht im Besitze des Schuldners, nämlich des Kunden befindet, darf sie nur gepfändet werden, wenn der Uhrmacher zu ihrer Herausgabe bereit ist. Der Uhrmacher wird aber nicht zur Herausgabe bereit sein, weil er sonst Gefahr läuft, seinen Reparaturlohn einzubüßen. Der Gläubiger des Kunden wird nun, wenn er sieht, daß er auf diesem Wege die Uhr nicht pfänden kann, den Anspruch des Kunden gegen den Uhrmacher auf Herausgabe der Uhr pfänden lassen. Der Uhrmacher erhält dann einen gerichtlichen Beschluß, der die Pfändung dieses Anspruchs verfügt. Nunmehr muß der Uhrmacher den Gläubiger des Kunden benachrichtigen, daß er zur Herausgabe der Uhr bereit sei, aber nur gegen Bezahlung des Reparaturlohnes.

Bezahlt der Gläubiger den Reparaturlohn nicht, so behält eben der Uhrmacher die Uhr, unbekümmert um den gerichtlichen Pfändungsbeschluß. Auch der Gerichtsvollzieher darf trotz des Pfändungsbeschlusses dem Uhrmacher die Uhr gegen seinen Willen nicht wegnehmen.

Wenn der Gläubiger glaubt, daß er die Herausgabe der Uhr ohne Bezahlung des Reparaturlohnes verlangen kann, so muß er gegen den Uhrmacher Klage erheben. Der Uhrmacher muß dann sofort den Anspruch auf Herausgabe der Uhr Zug um Zug gegen Bezahlung des Reparaturlohnes anerkennen, und der Gläubiger des Kunden muß die Kosten des Rechtsstreites tragen. (I/736)